

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 4

Artikel: Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit der Anmerkung ist auch das Interesse des Staates genügend gewahrt, indem dasselbe nicht auf die Begründung eines dinglichen Verhältnisses, sondern bloß auf die Veröffentlichung einer auf dem Grundstück haftenden Verpflichtung ankommt. Die Frage scheint uns wichtig genug, daß ihr näher getreten wird, und wir werden die Frage einer grundbuchlichen Behandlung der Subventionsverhältnisse unabhängig, vom einzelnen Fall nach ihrer gesetzlichen Grundlage und der Möglichkeit ihrer Durchführung prüfen.“

Soweit die Darlegung der bernischen Justizdirektion. Ihre Auffassung von der Rechtslage bei subventionierten Projekten gelangte dann leider entgegen ihrem Antrage nicht zur Überprüfung und Bestätigung durch das Verwaltungsgericht. Die Forstdirektion zog es vor, statt den Prozeßweg zu betreten, den gordischen Knoten gleich radikal zu durchhauen, d. h. die Expropriation einzuleiten. Vom rein praktischen Gesichtspunkt aus spricht vieles für dieses Vorgehen. Aber anderseits ist es doch schade, daß die Rechtsverhältnisse bei solchen subventionierten Anlagen nicht einmal durch einen endgültigen rechtskräftigen Gerichtsentscheid geklärt worden sind. Gleichwohl dürfen wir in Zukunft in solchen Fällen wohl ohne weiteres auf den von der bernischen Justizdirektion vertretenen Standpunkt abstellen.

Immerhin sei hier noch ausdrücklich betont, daß es sich dabei vorläufig nur um die Verfechtung eines Parteistandpunktes handelt, dessen rechtskräftige Bestätigung durch Gerichtsurteil, wie gesagt, noch fehlt, und es besteht keinerlei Gewißheit, daß bei einer Entscheidung dieser unser Standpunkt auch wirklich geschützt würde. Es dürfte also aus praktischen Gründen ratsam sein, bei Behandlung neuer Aufforstungs- und Verbauungsprojekte sich auf alle Fälle die dauernde am Boden haftende Verpflichtung zu ordnungsgemäßem Unterhalt der Anlage durch einen rechtlich einwandfreien schriftlichen Akt sicherzustellen. Wenn es aber zu einer Revision unserer forstlichen Gesetzgebung kommt, so sollte dabei nicht vergessen werden, die vorliegende Frage durch klare Bestimmungen zu regeln und die dauernde am Boden haftende Pflicht zum Unterhalt der subventionierten Anlagen ausdrücklich festzulegen.



Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter.

Unter diesem Titel hat Herr Oberförster Schädelin im Jahre 1908 in Nr. 5 unserer Zeitschrift sehr bemerkenswerte Mitteilungen über die Arbeiterfürsorge im Forstbetriebe der Bürgergemeinde Bern gemacht. Herr Schädelin schrieb damals, daß, zeitgemäße Löhnung und dauernde Beschäftigung vorausgesetzt, nichts geeigneter sei, sich ein tüchtiges, zuverlässiges und zufriedenes Waldarbeiterpersonal ständig zu sichern, als die Schaffung zweckmäßiger Wohlfahrtseinrichtungen.

Ferner hat Herr Dr. Flury in einem: „Zur Waldarbeiterfrage“ betitelten Aufsätze in der „Neuen Zürcher Zeitung“¹ sehr treffend gesagt, daß die Arbeiterfrage auch für den Wald mehr und mehr zu einer brennenden geworden sei, namentlich in industriellen Gegenden. Der Zug nach der Stadt, mit dem regelmäßigen Verdienst unter Dach und Fach, das bequeme und scheinbar sorgenfreie Leben der Industriearbeiter beraube die Land- und Forstwirtschaft vieler junger, kräftiger Hände und der Waldwirtschaft erwachse aus dieser Sachlage die dringende Notwendigkeit, für ihr Arbeiterpersonal bessere Existenzbedingungen zu schaffen.

Ich bin nun in der Lage, meinen Herren Kollegen eine Wohlfahrts-einrichtung zu empfehlen, welche im Kanton Schaffhausen seit vielen Jahren eingeführt ist und sich trefflich bewährt hat, die mobile Schutzhütte für Waldarbeiter.

Die große Entfernung der Arbeitsstellen von den Siedelungen (Dorfsiedelung) und die Unannehmlichkeiten, die hiermit bei unsicherer Witterung verbunden sind, hat erfinderische Waldarbeiter auf den Gedanken gebracht, Bretterhütten zu konstruieren, welche leicht von einem Arbeitsplatz auf den andern versetzt werden können. Die Verwaltungen erkannten den Wert der Einrichtung, beteiligten sich allmählich an den Kosten und erstellen nun die Hütten auf ihre Rechnung. Dabei hat sich nach und nach ein recht gefälliger und zweckmäßiger Normaltypus herausgebildet, den wir unsern Lesern heute im Bilde vorführen.

Es werden zwei Modelle hergestellt, das abgebildete, für etwa sechs Arbeiter berechnete, ist das kleinere. Das große Modell wird besonders im Sommer, bei Straßenbauten und beim Kulturbetrieb verwendet und bietet Raum für zehn bis zwölf Personen. Die Hütten sind vollständig zerlegbar und haben in verschlossenem Zustande keine schwachen Stellen, welche anziehend auf die übermütige Jugend wirken könnten. Die Haltbarkeit ist eine fast unbegrenzte. Zwei Arbeiter errichten die zerlegte Hütte in einer halben Stunde. Jede Arbeitergruppe, oft selbst Gruppen von ein oder zwei Mann stellen sich eine Hütte auf ihren Arbeitsplatz. Die Hütten werden auch benützt, wenn Häuser in der Nähe sind, ja sie werden sogar noch mit Vorteil verwendet, wenn der Arbeitsplatz 500 m vom Dorf entfernt ist.

Die Einzelheiten der Konstruktion sind auf der Abbildung ersichtlich, hervorzuheben ist nur, daß alle Hütten mit kleinen, eisernen Öfen und Rohr ausgestattet sind, eine Einrichtung, die wir uns nicht mehr wegdenken können, die man aber in Schutzhütten sonderbarerweise sonst selten vorfindet.

Man hat eingewendet, daß die Arbeiter zu lange bei den Mahlzeiten sitzen bleiben, wenn man ihnen für die Arbeitspausen zu weitgehende Bequemlichkeiten bereite. Nach meinen Beobachtungen trifft das nicht zu, dagegen ist

¹ N. Z. Z. Nr. 45 (Land- und Forstwirtschaft) 31. Oktober 1917.

bemerkenswert, daß unsere Arbeiter grundsätzlich auch bei zweifelhaftem Wetter an die Arbeit gehen und im schlimmsten Falle immerhin einige Stunden des Tages ausnützen können und daß sie keinen Schnaps brauchen, um sich aufzuwärmen, wie man das anderswo etwa sieht; sie wärmen sich und trocknen Kleider und Handschuhe in der behaglichen Schutzhütte und befinden sich wohl dabei. K.



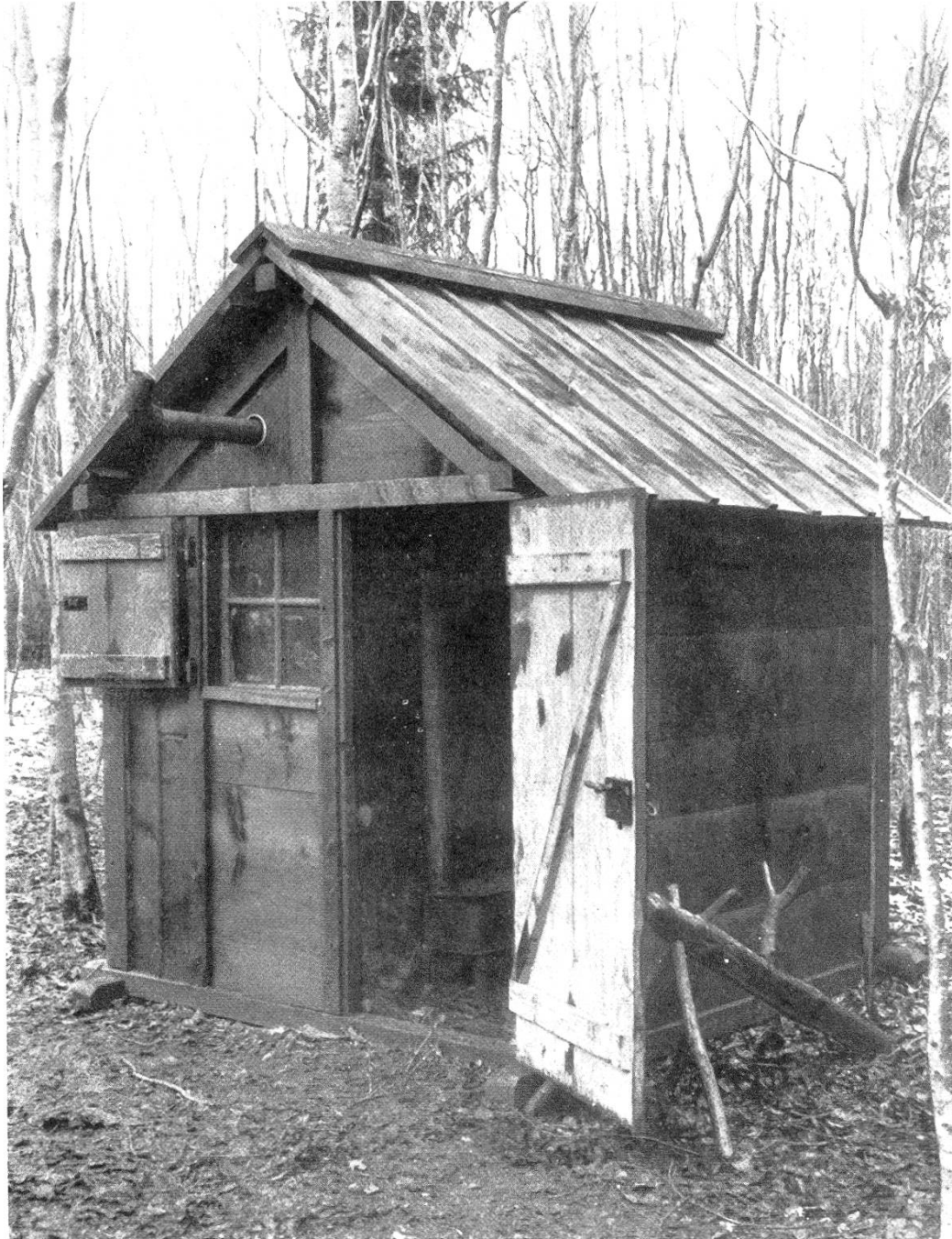
Das Entrinden von Hölzern unabhängig von der Jahreszeit nach dem Gütschowschen Verfahren.

Von Prof. Dr. Johannes Päßler in Freiberg i. Sa.

Bekanntlich kann die Eichenrinde in den Eichenschälwäldern nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während des Frühjahrs innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit und zwar während der stärksten Saftströmung, geschält werden. Nachdem man schon vor Jahren nachgewiesen hat, daß der Gerbstoffgehalt der Eichenrinde während der verschiedenen Jahreszeiten keinen Schwankungen unterliegt, ist es erwünscht, das Schälen unabhängig von der Jahreszeit vornehmen zu können. Dieser Wunsch war namentlich während der Kriegszeit sehr rege, da es während der üblichen nur kurz bemessenen Schälzeit an ausreichenden Arbeitskräften fehlte. Bei dem Maitreschen Verfahren, das hierfür schon vor mehr als 50 Jahren vorgeschlagen und daraufhin auch eingehend geprüft worden ist¹, setzt man die Stämme vor dem Entrinden der Einwirkung von gespanntem Dampf, also von Dampf von über 100° C, aus. Es hat sich dieses Verfahren nicht eingeführt, weil es zu umständlich ist und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu kostspielig sind. Während der Kriegszeit hat Herr Ingenieur Gütschow in Eberbach in Baden ein Verfahren vorgeschlagen, das eine Verbesserung des Maitreschen Verfahrens ist und bei dem man ebenfalls zu jeder beliebigen Zeit schälen kann, so daß die Arbeitskräfte viel besser ausgenützt werden können. Bei diesem Verfahren werden die gefällten Stämme bezw. die aus diesen geschnittenen 1 m langen Knüppel mehrere Stunden in einen Raum gebracht, der mit Wasserdampf übersättigt ist, und zwar bei etwa 30 bis 40° C. Die Rinde läßt sich nach dieser Behandlung ohne vorheriges Klopfen gut abschnitzen. Die Gütschowsche Arbeitsweise hat vor dem Maitreschen Verfahren den großen Vorzug, daß bei ihr die Stämme nicht so heiß werden und sich infolgedessen viel besser handhaben lassen.

Um das Verfahren recht einfach zu gestalten und es im Schlage selbst

¹ Die Schälung der Eichenrinden zu jeder Jahreszeit mittels Dampf nach dem Verfahren von J. Maitre, geprüft von W. Bohmann, Dr. C. Neubauer und C. A. Bostichius (Wiesbaden, 1873).



Phot. Dr. Anuchel.

Mobile Schutzhütte für Waldarbeiter (Kanton Schaffhausen).